

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung Art. 19 LStVG

An
Gemeinde
Baar-Ebenhausen
Olympiastr. 1
85107 Baar-Ebenhausen

Ort, Datum: Baar-Ebenhausen, den
Aktenzeichen:

Abdruck für:

I. Angaben zum Antragsteller:

Name, Vorname – Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins:		Geburtsname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit:
Anschrift:		

II. Angaben zum Veranstalter:

Name und Anschrift des Veranstalters:	Telefonisch erreichbar unter:
---------------------------------------	-------------------------------

III. Ort der öffentlichen Veranstaltung

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift, benutzte Flächen in qm):
Eigentümer:

IV. Art der öffentlichen Veranstaltung

Art der öffentlichen Veranstaltung (z.B. Unterhaltungsmusik – Tanz – Konzert – Geselliges Vergnügen usw.):	
☐ Musikedarbietung findet statt	☐ mit Verstärkeranlage
Anmerkungen zur Musik z.B. Kapelle, Größe der Kapelle, Alleinunterhalter usw.:	
☐ Tanzveranstaltung findet statt	
Anmerkungen zur Tanzveranstaltung:	

V. Angaben zum Raum – Platzzahl – Eintrittsgeld/Tanzgeld

	Ein Festzelt wird aufgestellt!	
Anmerkungen zum Festzelt:		
Fläche (qm):	Personenanzahl:	Sitzplätze:
Bauaufsichtsprüfung:		
Anmerkungen zur Bauaufsicht:		
Eintrittsgeld: EUR		

VI. Zeitpunkt der öffentlichen Veranstaltung

Hinweise:

- Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.

Ort und Datum

9

(Unterschrift des Veranstalters – Antragstellers – bei Vereinen der Beauftragte)

Angaben der Stadt- oder Gemeindeverwaltung

- ☐ Der Eingang der Anzeige der öffentlichen Vergnügung am wird hiermit bestätigt.
☐ Die in der Anlage aufgeführten Hinweise **sind** zu beachten!

Ort und Datum

2

Gebühr:	EUR
Hinweise:	
Grundlage:	

Bankverbindungen:

Bank:

BLZ:

Kontonummer:

Anlage zur Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung vom
Antrag durch:

Hinweise zur Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung Art. 19 Abs. 1 LStVG

•

Weitere Hinweise für Open – Air – Veranstaltungen, Festzelte, u. ä.

1. Immissionsrichtwerte (IRW):

- Gemäß der Bekanntmachung des BayStMLU zum Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 05.02.1998 ist zur Beurteilung der Lärmimmissionen durch die Musikdarbietungen die Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) heranzuziehen.
- Die Beurteilungspegel der von der Veranstaltung einschließlich des Besucherverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen bei Einstufung als sogenanntes „seltenes Ereignis“ (an maximal 18 Tagen im Jahr) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten :

Beurteilungszeiten			IRW für „seltene Ereignisse“ nach § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV nach der Gebietsnutzung dB(A)			
	werktags	Sonn- u. Feiertags	Mischgebiet Dorfgebiet MI, MD	Allgemeines Wohngebiet WA	Reines Wohngebiet WR	Gebiet für Krankenhäuser u. Pflegeanstalten
Tagzeit	8 bis 20 Uhr Beurteilungszeit 12 h	9 bis 13 Uhr 15 bis 20 Uhr Beurteilungszeit 9 h	70	65	60	55
Ruhezeit	6 bis 8 Uhr und 20 bis 22 Uhr Beurteilungszeit 2 h	7 bis 9 Uhr 13 bis 15 Uhr 20 bis 22 Uhr Beurteilungszeit 2 h	65	60	55	55
Nachtzeit	22 bis 6 Uhr Beurteilungszeit Ungünstigste volle Stunde	22 bis 7 Uhr Beurteilungszeit Ungünstigste volle Stunde	55	50	45	45
Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte „außen“ tags um nicht mehr als 20 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.						

- Die festgelegten Immissionsrichtwerte sind an den nächstgelegenen Wohngebäuden (Straße, Hausnummer) einzuhalten.

2. Lärmschutzbeauftragter:

- Es ist vom Veranstalter eine Person zu benennen, die gegenüber der Nachbarschaft, und den Behörden während der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Name und die Telefonnummer dieses Verantwortlichen ist in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt zugeben.
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Lärmschutzbeauftragten ist der Ordnungsbehörde und der Polizei spätestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
- Der Lärmschutzbeauftragte muss während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein.
- Der Lärmschutzbeauftragte ist verpflichtet, die Einpegelung der elektroakustischen Anlage vorzunehmen und die Lautstärke der Veranstaltung zu überwachen.

3. Lautsprecheranlagen:

Lautsprecheranlagen sind von der nächsten Wohnbebauung abgewandt auszurichten.

Erklärung des Veranstalters:

Der unter Punkt II genannte Veranstalter erklärt folgendes zu Anzeige:

- Zur Kontrolle und Einhaltung der Sicherheit und Ordnung werden (Anzahl) Sicherheitskräfte eingesetzt. Diese sind als Ordner gekennzeichnet und in ihre Aufgaben eingewiesen.
Hinweis: Pro 100 Besucher ist je eine Sicherheitskraft erforderlich.
- Es werden gezielte Einlasskontrollen durchgeführt. Die Kontrollen sind während der Dauer der Veranstaltung beizubehalten. Die Unterscheidung Jugendlicher unter 18 Jahren wird wie folgt gewährleistet:

.....

- Erklärungen der Eltern zur Übertragung der Aufsicht werden anerkannt / nicht anerkannt.

.....

- Mittels Durchsagen um 24.00 Uhr und Kontrollen werden Jugendliche unter 18 Jahren aufgefordert, die Veranstaltung zu verlassen.

- Folgende verantwortliche Personen des Veranstalters sind unter folgender Nummer (Handy) ständig erreichbar:

Name:

Tel:

Name:

Tel:

- Als Lärmschutzbeauftragter wurde bestimmt:

Name:

Tel:

, den

.....
(Unterschrift des Veranstalters)

Auszug aus dem LStVG (Landesstraß- und Verordnungsgesetz)

2. ABSCHNITT

Vergnügungen

Art. 19 Veranstaltung von Vergnügungen

(1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Zuständig sind die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. 2 Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Die Gemeinden, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter, können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. 2 Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

(6) weggefallen

(7) Die Gemeinden können durch Verordnung

1. die Veranstaltung von Vergnügungen bestimmter Art von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 oder von der Erlaubnispflicht nach Absatz 3 ausnehmen, soweit die Gemeinden nach Absatz 3 Satz 2 zuständig sind und diese Pflichten zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht erforderlich erscheinen,
2. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf die Veranstaltung bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen im Sinn des Absatzes 2 erstrecken und Anforderungen an die Veranstaltung öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen stellen,
3. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter eine Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen oder bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen festsetzen; in der Verordnung kann bestimmt werden, daß die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung gleiches für das gesamte Staatsgebiet bestimmen.

(8) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 5 nicht Folge leistet oder
3. einer Verordnung nach Absatz 7 Nrn. 2 oder 3 zuwiderhandelt.

(9) Die Absätze 1 bis 5, 7 und 8 sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

(Bekanntmachung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I Nr. 51, S. 2730), geändert durch Gesetze vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007/3011), vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076/3078), vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857 = AlkopopStG, durch das die §§ 9 und 28 JuSchG geändert wurden) sowie vom 20. Juli 2007, in Kraft getreten zum 01.09.2007 (BGBl. I S. 179, 251 und BGBl. I S. 1595)

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder ein jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbebetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbebetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbebetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

§ 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

1. Kindern unter sechs Jahren,
2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von

Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

(1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.